

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.07.2020 erteilt.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gesetzliche Vorschriften**

<sup>1</sup>Das Studium der Hebammenwissenschaften findet sich geregelt im Hebammengesetz (HebG) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Diese werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen umgesetzt und konkretisiert. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen gehen die in Satz 1 genannten Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen vor.

### **§ 2 Struktur des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der duale, primärqualifizierende Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science an der Universität Tübingen (im Folgenden: der Studiengang) gliedert sich in fachspezifische theoretische Leistungen (hochschulischer Studienteil), die an der Universität erbracht werden, fachspezifische praktische Leistungen (berufspraktischer Studienteil), die in verantwortlichen Praxiseinrichtungen nach §§ 13, 15 HebG erbracht werden und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale). <sup>2</sup>Der Studiengang ist primärqualifizierend und generiert bei den Studierenden bei vollständiger erfolgreicher Absolvierung sämtlicher Module die fachspezifischen Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 HebG; sämtliche Bestandteile der berufspraktischen Ausbildung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sind modular verortet. <sup>3</sup>In dem Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung integriert, die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erforderlich sind.

(2) Der Studiengang besteht aus den vier Studienbereichen Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis, Theoretische Medizin, Naturwissenschaften und Hebammenwissenschaftliche Kompetenz.

(3) Entsprechend den Vorgaben des HebG schließt die studierende Person nach Immatrikulation in den Studiengang B.Sc. Hebammenwissenschaft mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 7 einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ab.

(4) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind Leistungspunkte (im Folgenden CP für Credit Points) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. <sup>2</sup>Dabei wird für einen CP eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(5) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Zudem enthält diese Studien- und Prüfungsordnung besondere Bestimmungen für die in den Studiengang integrierte staatliche Prüfung als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“. <sup>5</sup>Für die Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen hat, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(6) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 210 CP, von denen 15 CP auf das Abschlussmodul und 174 CP auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen, davon 84 CP auf theoretische Module (Lernort Hochschule) und 90 CP auf den Bereich der für die Tätigkeit einer Hebamme relevanten praxis- und berufsbezogenen Fertigkeiten (Lernort Hochschule und Lernort Praxis). <sup>2</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 CP.

(7) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sieben Semester. <sup>2</sup>Alle Modulleistungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die Teilnahmevoraussetzungen für die dazugehörigen Module erfüllt sind und die für die Zulassung zu den Modulleistungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind sowie die entsprechenden Kapazitäten bestehen.

(8) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen oder fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

### **§ 4 Studienbeginn**

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 5 Zugang zum Studiengang**

<sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. Wenn eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten Regelungen in einer gesonderten Satzung über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren hinzu. <sup>2</sup>Abweichende oder ergänzende Regelungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung (außer den Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, dazu § 33 ff.) und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Studiengang. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende

Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Medizinischen Fakultät bestellt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

<sup>5</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 4 Nr. 1 führen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>8</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>9</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>10</sup>Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. <sup>11</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. <sup>12</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet der Medizinischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Bachelorgesamtnoten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulleistungen (Prüfungsleistungen, Studienleistungen) in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Modulleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studiengang der Fakultät beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 22 Abs. 2. <sup>2</sup>Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 7 Kooperationsvereinbarungen**

<sup>1</sup>Die Universität schließt Kooperationsvereinbarungen mit den für den berufspraktischen Teil des Studiums verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die Durchführung des Studiums sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Vorgaben enthalten:

1. zur Auswahl der Studierenden,
2. zum Praxisplan nach § 16 Absatz 1 HebG,
3. zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 HebG mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat,
4. zur Durchführung der Praxisanleitung und
5. zur Durchführung der Praxisbegleitung.

<sup>3</sup>Die Praxiseinrichtungen nach Satz 1 sollen im Modulhandbuch aufgeführt werden.

## **B. Module und Modulleistungen im Studiengang**

### **§ 8 Zweck des Studiengangs**

<sup>1</sup>Das Hebammenstudium vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik: lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt. <sup>3</sup>Weitere Studienziele sowie die Befähigungen, die mit dem Studium erworben werden sollen, können im Besonderen Teil geregelt werden. <sup>4</sup>Der Abschluss des Studiengangs bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Hebammenwissenschaft; sie ist darüber hinaus gemäß § 5 HebG eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“.

### **§ 9 Erwerb von CP**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Module vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen absolviert worden sind. <sup>2</sup>Sind in einem Modul Prüfungsleistungen vorgesehen, so erfolgt die Vergabe der CP unabhängig von der erteilten Bewertung dieser Prüfungsleistungen, sofern sie mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) <sup>1</sup>Muss in einem Modul eine Prüfungsleistung bestanden werden, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. <sup>2</sup>In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu bestehen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen. <sup>3</sup>Innerhalb eines Moduls kann das Erbringen einer Studienleistung zur Voraussetzung der Teilnahme an einer Prüfungsleistung gemacht werden. <sup>4</sup>Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den CP entspricht, die dem jeweiligen Modul bzw. den der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet sind.

(3) <sup>1</sup>In den Modulen, die dem Studienbereich „Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis“ zugeordnet sind, werden die CP erst vergeben, wenn jeweils mindestens 90% der in diesen Modulen jeweils veranschlagten Praxisstunden absolviert worden sind. <sup>2</sup>Um Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden und insbesondere um zu gewährleisten, dass die in § 50 genannten Schutzbestimmungen gewahrt werden und den betroffenen Studierenden möglichst wenig Nachteile entstehen, soll der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss, gegebenenfalls in Absprache mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung, dafür sorgen, dass bei

unverschuldetem Unterschreiten der in Satz 1 geregelten Grenze (etwa wegen Krankheit oder der Fürsorge für eine pflegebedürftige Person) den Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die fehlenden Stunden zu anderen Zeiten (etwa an Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit) nachzuholen.

## **§ 10 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Modulleistungen können sowohl aus Prüfungsleistungen als auch aus Studienleistungen bestehen; innerhalb eines Moduls können beide Formen der Modulleistung vorkommen. <sup>2</sup>Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden, ohne als bestanden oder nicht bestanden bewertet zu werden. <sup>3</sup>Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. <sup>4</sup>Studienleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind, neben der Bachelorarbeit, die Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb eines Moduls als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note nach § 21 bewertet werden. <sup>2</sup>Innerhalb eines Moduls soll grundsätzlich nur eine Prüfungsleistung vorgesehen werden; auch Module ohne Prüfungsleistung sind möglich. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen werden, wenn die Qualifikationsziele des Moduls dies erforderlich machen. <sup>4</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. <sup>5</sup>Im Besonderen Teil können auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulleistungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich rechtswirksam verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. <sup>4</sup>Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

## **§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und Kolloquien. <sup>2</sup>Weitere mündliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(2) <sup>1</sup>Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. <sup>3</sup>Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen

ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>5</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) In einem Referat, einem Kolloquium und anderen Präsentationen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag darzustellen.

(5) Für eine mündliche Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 29 ff.

## **§ 12 Praktische Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Durch die praktischen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die praktischen Aspekte des angestrebten Berufs als Hebamme im jeweiligen Prüfungsgebiet evidenzbasiert beherrscht, Zusammenhänge auch in der Praxis erkennt und theoretisches und praktisches Wissen miteinander verknüpfen kann. <sup>2</sup>Durch die praktischen Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Die Dauer einer praktischen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 20 und 80 Minuten.

(2) Mögliche Formen praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere Fallbesprechungen (ggf. interaktiv), Geburtssimulationen mittels Phantom und / oder Simulationspatientin, Beratungsgespräche, Aufnahme(gespräche) von Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes, Anamnesegespräche und körperliche Untersuchungen von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen, praktische Pflegedemonstrationen an Säuglingen und Wöchnerinnen, Fallbesprechungen / Pflegedemonstrationen an Wöchnerinnen, Durchführung von Entbindungen (inklusive selbstständiger Durchführung von Dammschnitten) mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren sowie simulierte Assistenz- und Pflegetätigkeiten bei Operationen und im Kontext von komplexen Situationen. <sup>2</sup>Weitere praktische Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(3) <sup>1</sup>Die praktischen Prüfungen werden i.d.R. als OSCE-Prüfungen (objective structured clinical examination) durchgeführt; dabei handelt es sich um eine Prüfung, an der mehrere Studierende teilnehmen, die jeweils an verschiedenen Stationen mit spezifischen Problemstellungen im simulierten Setting konfrontiert werden. <sup>2</sup>Wenn in einem Semester mehrere Module mit praktischen Bestandteilen gemäß Studienplan absolviert werden sollen, kann für alle praxisbezogenen Module ein gemeinsame OSCE-Prüfung stattfinden, solange für jedes Modul eine individuelle Bewertung stattfindet.

## **§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle, die schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Reflektionspapier sowie die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Weitere schriftliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist. <sup>3</sup>In schriftlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der

Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel gleichzeitig mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht abgelegt wird. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. <sup>4</sup>Insbesondere besondere Vorkommnisse, wie Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, sind in einem Protokoll über den Verlauf von Klausuren festzuhalten. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, welche die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem ihr oder ihm vorgegebenen Thema erstellt. <sup>2</sup>Ein Portfolio spiegelt die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse innerhalb des Moduls wider. <sup>3</sup>Ein Protokoll gibt etwa den Inhalt einer einzelnen Sitzung, den Verlauf eines Experiments oder einer Exkursion wieder. <sup>4</sup>In der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats wird der Inhalt des mündlichen Vortrags schriftlich wiedergegeben und mit den wissenschaftlichen Quellen versehen. <sup>5</sup>In einem Reflektionspaper werden Erfahrungen mit Bezug zu praktischen Lehrinhalten aufgezeichnet, diskutiert und Erfahrungen in definierten Dimensionen reflektiert.

(4) Für die Bachelorarbeit gelten vorrangig die §§ 29 ff.

#### **§ 14 Elektronische Präsenzleistungen**

(1) <sup>1</sup>Modulleistungen im Sinne der §§ § 11 bis § 13, die als Präsenzleistungen ausgestaltet sind, können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien absolviert werden (elektronische Präsenzleistungen), sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. <sup>2</sup>Elektronische Präsenzleistungen können vor Ort oder als Distanzleistungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) <sup>1</sup>Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von elektronischen Präsenzleistungen regelt das Modulhandbuch oder der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten die §§ § 11 bis § 13 und § 19 unverändert. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass im Fall von Prüfungsleistungen in Form der elektronischen Präsenzleistung die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. <sup>3</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>4</sup>Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) Sind Modulleistungen elektronisch zu absolvieren, wird den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen.

#### **§ 15 Antwort-Wahl-Verfahren**

Ein Antwort-Wahl-Verfahren (sog. „Multiple-Choice-Verfahren“) kann im Besonderen Teil vorgesehen werden.

## **§ 16 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **§ 17 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. <sup>4</sup>Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>5</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. <sup>6</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. <sup>3</sup>Prüfungsbefugt im Sinne dieses Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige). <sup>4</sup>Für praktische Prüfungen, die in der für den berufspraktischen Teil verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 7 abgenommen werden, können auch Angestellte dieser Praxiseinrichtung als Prüferin oder Prüfer fungieren, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Kompetenzen des Moduls exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Abs. 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. <sup>4</sup>Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Teilnahmebeschränkungen**

(1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:



1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen,
4. Praxisphasen mit Praxisanleitung;

in diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden; außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die medizinische Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG).

## **II. Allgemeine Bestimmungen für Modulleistungen**

### **§ 19 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für jede Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. <sup>2</sup>Die Termine für die Anmeldung sollen im Campus Management System abgebildet werden. <sup>3</sup>Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit sowie einer möglichen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gelten vorrangig § 30 und § 31. <sup>4</sup>Für die Anmeldung zu den Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt zusätzlich § 36.

(2) <sup>1</sup>Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist
2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG).

<sup>2</sup>Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Satz 1 Ziffer 2 können im Besonderen Teil des betreffenden Studiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. Unterlagen, die für die Zulassung vorzulegen sind, unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind; ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die Unterlage in einem angemessenen, vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss gebildeten Zeitraum nachzureichen.

<sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber

einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. <sup>2</sup>Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

## § 20 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Modulleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses auf Antrag, die Modulleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter besonderen Prüfungsbedingungen oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege eines Kindes, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen. <sup>3</sup>Ein Versäumnis der Frist in Satz 1 gereicht dann nicht zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten, wenn sie oder er dieses nicht zu vertreten hat.

(4) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle im Studiengang abgehaltenen Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

(5) Für den Nachteilsausgleich betreffend die staatliche Prüfung gilt § 37.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. <sup>5</sup>Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, kann im Besonderen Teil geregelt werden, wie die Bewertungen der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gewichtet werden. <sup>2</sup>Soweit keine solche Regelung vorgesehen ist, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gelten Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Prüferin oder der Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). <sup>2</sup>In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. <sup>3</sup>Der Anspruch erlischt, wenn der Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden. <sup>4</sup>Die Überdenkung darf nicht zu einer Veränderung der Bewertung zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten führen. <sup>5</sup>§ 25 bleibt unberührt.

(6) Die Bildung der Bachelorgesamtnote ist in § 45 geregelt.

## **§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Sofern sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist diese bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde.

(2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber

einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise, etwa durch analogen Aushang anonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im elektronischen Hochschulsystem erfolgen. <sup>3</sup>Für das Nichtbestehen der Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 40 Abs.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang. <sup>2</sup>Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches erlässt der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 28; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruches auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruches selbst sollen miteinander verbunden werden.

### **§ 23 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) <sup>1</sup>Von einer schriftlichen Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstag) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins abmelden (Abmeldung). <sup>2</sup>Bei mündlichen oder praktischen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstag) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. <sup>3</sup>Die Fristen für die Abmeldung sollen im Campus Management System abgebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung auch nach Ablauf der Fristen in Abs. 1 zurücktreten (Rücktritt). <sup>2</sup>Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. <sup>3</sup>Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. <sup>4</sup>Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gelten. <sup>5</sup>Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach Abs. 1 oder ein Rücktritt nach Abs. 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. <sup>4</sup>Sind in dem betreffenden Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. <sup>5</sup>Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichender Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

(5) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 38.

## **§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer bzw. seiner Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang ausschließen.

(3) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 39.

## **§ 25 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 24 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die Prüfungsleistungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und ggf. für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. <sup>3</sup>Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss auch die weiteren Modulleistungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein unrichtiges Transcript of Records gem. § 46 Abs. 2 und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 und 3 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Abs. 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und, falls eine solche absolviert wurde, in die Protokolle zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. <sup>3</sup>Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(4) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 41 Abs. 2-4.

## **§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen – außer der Bachelorarbeit und einer möglichen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit (für diese gilt § 32) sowie die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind (für diese gilt § 40) – die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für jede Wiederholungsprüfung ist eine eigene Anmeldung erforderlich. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden, wenn in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen bestanden werden müssen, nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die bereits erzielten Noten der übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>An der jeweils ersten Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. <sup>2</sup>An der zweiten Wiederholungsprüfung ist spätestens im vierten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>5</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 50 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. <sup>6</sup>Die Fristen für die Wiederholung sollen im Campus Management System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu Modulen und/oder den darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und/oder Modulleistungen des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu der entsprechenden Modulleistung zugelassen werden kann bzw. sie oder er die im entsprechenden Modul abgehaltenen Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen, die in einem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden, richten sich nach den fachspezifischen Bestimmungen für das

jeweilige Semester. <sup>2</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern; Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Fällt eine Wiederholungsprüfung an den Anfang eines Folgesemesters (nicht mehr als vier Wochen), so gilt sie für die Berechnung der Fristen nach den §§ § 42 und § 43 als dem vorangegangenen Semester zugehörig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 28 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen**

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang bestandenen Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im jeweiligen Studiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang erloschen ist.

### **III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

#### **§ 29 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Das Abschlussmodul beinhaltet als Prüfungsleistung die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit (mündliche Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium) vorgesehen werden; es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist einem der vier Studienbereiche des Studiengangs nach § 2 Abs. 2 zu entnehmen; es soll von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 17 gestellt werden. <sup>4</sup>Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Bachelorarbeit nach Satz 3, so sorgt die oder der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit zugewiesen bekommt. <sup>5</sup>Das Thema wird über den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 11 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb

dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss abzugeben und zusätzlich dort in einem diesem Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert bzw. erklärt,

1. dass sie oder er die Arbeit – oder bei einer Gruppenarbeit nach Abs. (9) ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. ob und inwieweit sie oder er die Arbeit in Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

<sup>2</sup>In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die oder der Studierende auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 17 zu bewerten, unter denen in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist; § 21 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). <sup>4</sup>Unterscheiden sich die beiden Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und wird dabei die Arbeit einmal als bestanden und einmal als nichtbestanden bewertet oder weichen die Bewertungen mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, holt der oder die Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein. <sup>5</sup>Mit Genehmigung des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten, promovierten Person als Co-Betreuer angefertigt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch automatisierten elektronischen Abgleich untersucht und zu diesem Zweck auch an einen externen Dienstleister übermittelt werden. <sup>2</sup>Dabei sollen die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Prüferin oder des Prüfers aus der Datei entfernt werden. <sup>3</sup>Sind in der Arbeit personenbezogene Daten Dritter enthalten, so soll vor der Übermittlung die Einwilligung dieser oder dieses Dritten eingeholt werden; ist dies nicht möglich, so sollen die betreffenden Passagen entfernt werden. <sup>4</sup>Wird die Arbeit an einen externen Dienstleister übermittelt, so muss sichergestellt werden, dass dieser sie umgehend nach der Überprüfung von seinen Systemen entfernt; dies gilt nicht, wenn die Dateien ausschließlich zu dem



Zweck aufbewahrt werden, zukünftige eingereichte Arbeiten derselben Universität auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

(8) <sup>1</sup>Für eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß Abs. 1 gelten, soweit im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie wird, soweit im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 21.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

### **§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls**

Zur Bachelorarbeit sowie zu einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

### **§ 31 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person; daneben sind Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. der aktuelle Immatrikulationsnachweis für den Studiengang,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 30 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 zum betreffenden Studiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) nicht verloren hat.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder in einem angemessenen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach § 19 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in

einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

### **§ 32 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(4) <sup>1</sup>Für eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften der Absätze 1 und 3 entsprechend.

## **IV. Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung**

### **§ 33 Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV**

Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Abwendung auf den Studiengang und werden durch die folgenden Vorschriften sowie den Besonderen Teil ergänzt und konkretisiert.

### **§ 34 Regelung der Teile der staatlichen Prüfung**

<sup>1</sup>Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. <sup>3</sup>Im Besonderen Teil wird geregelt, welche der dort aufgeführten Modulprüfungen die staatliche Prüfung bilden.

### **§ 35 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung**

<sup>1</sup>Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben der HebStPrV gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). <sup>2</sup>Dieser übernimmt die dort geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

## **§ 36 Zulassung zur staatlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 19 müssen sich die Studierenden vor der Teilnahme an einer Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, bis zu einem von der zuständigen Behörde und dem Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung im Einvernehmen festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden.

<sup>2</sup>Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden auf Antrag der studierenden Person, ob sie zur staatlichen Prüfung zugelassen wird. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung berücksichtigt, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises im Sinne der HebStPrV nachweist, dass sie die in dieser inklusive der entsprechenden Anlagen vorgesehenen Tätigkeiten ausgeübt hat. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin der medizinischen Fakultät fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Bescheinigung des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 vorliegen und der Kandidat oder die Kandidatin nach § 19 zu einer Prüfung in den Modulen, die als Teil der staatlichen Prüfung dienen, zur Prüfung zugelassen wird,
2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. den Tätigkeitsnachweis über vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeiten,
4. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 CP im Studiengang,
5. der Nachweis des Erbringens aller Praxisstunden gem. § 9 Abs. 3 S. 1,
6. bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ggf. ein Nachweis über das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 36 Abs. 3 HebStPrV bestimmte weitere Studium zum Erwerb von Ausbildungsinhalten.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 37 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung**

(1) Einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung beantragt worden ist.

(3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

### **§ 38 Rücktritt von und Versäumnis der staatlichen Prüfung**

(1) Tritt eine studierende Person nach ihrer Zulassung, aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung zurück, so hat sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung unverzüglich den Grund für ihren Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt die studierende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Abs. 1 nicht bestanden.

(3) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Abs. 1 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.

(4) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

(5) Versäumt eine studierende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung, sind die Absätze 1 bis 5 37 entsprechend anzuwenden. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

### **§ 39 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

(1) Hat eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine Entscheidung nach Abs. 1 nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine Entscheidung nach Abs. 1 nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

### **§ 40 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung**

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Wenn eine studierende Person

1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 einmal wiederholen.

(3) Die Wiederholung hat die studierende Person bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(4) <sup>1</sup>Hat die studierende Person einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die studierende

Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat. <sup>3</sup>Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine der in Absatz 2 genannten Prüfungen nicht bestanden, so erhält sie hierüber von einer oder einem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann und in welchem Umfang ein zusätzlicher Praxiseinsatz nach Absatz 4 zu erfolgen hat. Für das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs gilt § 22 Abs. 3.

#### **§ 41 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme**

(1) <sup>1</sup>Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(2) Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

### **C. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

#### **§ 42 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

<sup>1</sup>Im Besonderen Teil können Fristen für das Ablegen von einzelnen Modulleistungen festgelegt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig absolviert hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

#### **§ 43 Studienabschluss**

<sup>1</sup>Im Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen absolviert sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, gilt § 42 Satz 2 entsprechend.

#### **§ 44 Studienberatung**

Im Besonderen Teil bzw. im jeweils dazugehörigen Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

### **D. Bachelorgesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

#### **§ 45 Bildung der Bachelorgesamtnote**

(1) Wurden alle erforderlichen Modulleistungen erbracht, so wird eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Bachelorgesamtnote sowie die Festlegung der Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, § 21 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 46 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bachelorgesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. <sup>3</sup>Die Note der Staatsprüfung wird gesondert ausgewiesen. <sup>4</sup>Im Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. <sup>5</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>6</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Studiengang gehörende Prüfungsleistung abgelegt worden ist. <sup>7</sup>Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis stellt die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher und englischer Sprache, aus. <sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre CP,
2. die Modulnoten,
3. die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie, wenn erfolgt, die der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. <sup>4</sup>Im Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## **§ 47 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 3 beurkundet. <sup>3</sup>Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 48 Erlaubnisurkunde**

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 HebG für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 HebG stellt das Regierungspräsidium Tübingen eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ aus. <sup>2</sup>Diese wird der studierten Person zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde überreicht.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 49 Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen**

(1) <sup>1</sup>Modulleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen absolviert worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf den Studiengang angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Modulleistungen angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>3</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Anrechnung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von CP aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 50 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Vorverlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu absolvieren, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Modulleistungen angemessen verlängert wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. <sup>3</sup>Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>4</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

## **§ 51 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen bis



zum 31. Dezember 2027 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 06.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05. 2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.07.2020 erteilt.

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

Das Studium der Hebammenwissenschaft (B.Sc.) an der Universität Tübingen darf nur aufnehmen, wer

1. eine Qualifikation gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 HebG und § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11. oder 12. LHG nachweist,
2. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 HebG sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O,
3. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebG nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz und
4. gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vom 02.06.1995 in der jeweils aktuellen Fassung über ausreichende Kenntnisse der deutsche Sprache verfügt.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte**

<sup>1</sup>Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) hat neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Zielen das Qualifikationsziel, Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung aufzubauen und über diese wesentlich hinauszugehen. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der

wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes nachgewiesen (Wissensverbreiterung).<sup>3</sup>Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. <sup>4</sup>Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet einschließen (Wissensvertiefung). <sup>5</sup>Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (Instrumentale Kompetenz). <sup>6</sup>Sie können relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten (Systemische Kompetenzen). <sup>7</sup>Sie sind in der Lage, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen und Verantwortung in einem Team zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen). <sup>8</sup>Die von den Studierenden in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

## C. Bachelorstudiengang

### § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium gliedert sich in sieben Semester. <sup>2</sup>Das siebte Semester schließt mit der Bachelorprüfung ab. <sup>2</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 210 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>empfohlenes Fachsemester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modul-Nr.</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1	1.1	Einführung in die Hebammenwissenschaft	Schriftlich	3
1	1.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Schriftlich	3
1	1.3	Grundlagen der Physiologie und Anatomie	Schriftlich	6
1	1.4	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz I	Schriftlich	3
1	1.5	Soziale, Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz	Schriftlich	3
1	1.6 <sup>3)</sup>	Hebammentätigkeit und Pflege: Selbstverständnis und Grundlagen <i>(inklusive 180 Std. Praxis)</i>	Praktisch	12

<b>empfohlenes Fachsemester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modul-Nr.</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
2	2.1	Allgemeine medizinische Kompetenz, Notfallmedizin, Vitalfunktionen	Schriftlich	9
2	2.2	Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	Schriftlich	6
2	2.3	Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und -wissenschaft	Schriftlich	3
2	2.4	Nicht-hebammenwissenschaftliches Wahlfach I	Schriftlich oder mündlich	3
2	2.5 <sup>3)</sup>	Grundaspekte der Hebammen-tätigkeit <i>(inklusive 210 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	9
3	3.1	Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit I	Schriftlich	6
3	3.2	Prävention und Gesundheitsförderung	Schriftlich	3
3	3.3 <sup>3)</sup>	Die Physiologie der Fortpflanzung und die Unterstützung der physiologischen Geburt <i>(inklusive 180 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	12
3	3.4 <sup>3)</sup>	Schwangerschaftsbegleitung <i>(inklusive 200 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	9
4	4.1	Psychosoziale Aspekte, Bonding und Frauengesundheit	Schriftlich	6
4	4.2	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II	Schriftlich	6
4	4.3 <sup>3)</sup>	Das Neugeborene <i>(inklusive 80 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	6
4	4.4 <sup>3)</sup>	Versorgung von Wöchnerinnen <i>(inklusive 280 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	12

<b>empfohlenes Fachsemester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modul-Nr.</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
5	5.1	Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit II	Schriftlich	6
5	5.2	Evidenz und klinische Entscheidungsfindung	Mündlich	3
5	5.3	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz III	Schriftlich	3
5	5.4	Nicht-hebammenwissenschaftliches Wahlfach II	Schriftlich oder mündlich	3
5	5.5 <sup>3)</sup>	Die hebammengeleitete Geburt <i>(inklusive 160 Std. Praxis)</i>	Praktisch	9
5	5.6 <sup>3)</sup>	Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt ( <i>inklusive 80 Std. Praxis)</i>	Praktisch	6
6	6.1 <sup>2)</sup>	Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem	Schriftlich und mündlich	6
6	6.2.1 <sup>1)</sup>	Angewandte Hebammenwissenschaft: Frauengesundheit und Gendermedizin	Schriftlich	3
6	6.2.2 <sup>1)</sup>	Angewandte Hebammenwissenschaft: Case Management in der Geburtshilfe	Schriftlich	3
6	6.2.3 <sup>1)</sup>	Angewandte Hebammenwissenschaft: Schwangerschaftsvorsorge und Gesundheitsförderung bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Feldseminar)	Schriftlich	3
6	6.2.4 <sup>1)</sup>	Angewandte Hebammenwissenschaft: Brustkrebs und Schwangerschaft als interdisziplinäre Herausforderung	Schriftlich	3

<b>empfohlenes Fachsemester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modul-Nr.</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
6	6.3 <sup>3)</sup>	Pathologische/ regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten <i>(inklusive 160 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	9
6	6.4 <sup>3)</sup>	Überwachen, diagnostizieren und versorgen im freiberuflichen Kontext <i>(inklusive 480 Std. Praxis)</i>	Schriftlich	18
7	7.1 <sup>2) 3)</sup>	Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen <i>(inklusive 190 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	9
7	7.2	Bachelorarbeit und Kolloquium	Schriftlich und mündlich	15
<b>Bachelor of Science</b>				

<sup>1)</sup>Es ist eines der Module „Angewandte Hebammenwissenschaft“ mit den Modul-Nummern 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4 zu wählen.

<sup>2)</sup>In diesen Modulen ist der Workload zur Absolvierung der studienbegleitenden Staatsprüfung enthalten.

<sup>3)</sup>Diese Module sind dem Studienbereich „Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis“ zuzuordnen.

(2) Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerbenden Leistungspunkte werden in den Modulen mit den Modul-Nummern (vgl. Tabelle in Abs. 2) 3.3 (12 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 3.4 (9 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erbracht.

## **§ 5 Modulleistungen**

<sup>1)</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2)</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## **§ 6 Zahl der Prüferinnen und Prüfer**

Abweichend von § 17. Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt

- Bei allen Prüfungen, die gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils als OSCE-Prüfungen durchgeführt werden, wird einerseits pro Station eine Prüferin oder ein Prüfer und andererseits ein gesamtverantwortlicher Prüfer für die gesamte Prüfung eingesetzt
- Die Zahl der Prüfer für die Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ergibt sich aus der HebStPrV.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Bauen Module inhaltlich aufeinander auf, ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des einzelnen Moduls der Erwerb der Kompetenzen, welche in den Modulen vermittelt werden, die diesem zu Grunde liegen; dies gilt insbesondere für die Module mit Praxisanteil. <sup>2</sup>Diese Teilnahmevoraussetzungen sind im Modulhandbuch bei den entsprechenden Modulen anzugeben.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule 6.2.1 bis 6.2.4., aus denen von den Studierenden gewählt werden kann, finden jeweils nur diejenigen Module statt, zu denen sich mindestens 15 Studierende angemeldet haben.

(3) Der nach § 6 des allgemeinen Teils gebildete Prüfungsausschuss kann die Teilnehmerzahl jeweils einzeln zu bestimmender Seminare auf 30 begrenzen, wenn sichergestellt ist, dass, gegebenenfalls durch Ersatz- oder Zusatzangebote, sich für keine Studierende und keinen Studierenden dadurch der Studienverlauf verzögert.

## **D. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

## **§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

(1) Als zum Bachelorstudiengang verwandter Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt der primärqualifizierende Studiengang Hebammenwissenschaften an der Universität Tübingen im Modellversuch nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 15.08.2018.

(2) Über weitere zum Bachelorstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 des Allgemeinen Teils gebildete Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Abs. 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 10 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit 3 CP auf eine mündliche Prüfung in Form eines zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit sind in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit nach Abs. 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beträgt 20 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Davon entfallen 10 Minuten auf die Darstellung der Arbeit und 10 Minuten auf eine Diskussion über die Arbeit.

(4) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Bachelorarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit mit 20 Prozent gewichtet.

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von 120 CP

## **III. Staatliche Prüfung**

### **§ 12 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung findet statt in den Modulen 6.1 und 7.1. <sup>2</sup>Die Dauer der Klausuren, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden, beträgt jeweils 120 Minuten.

(2) Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten.

(3) Auf der Grundlage der Benotungen der Prüferinnen oder Prüfer legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern die Note der einzelnen Klausuren fest.

(4) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. <sup>2</sup>In die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten der Klausuren in gleicher Gewichtung ein. <sup>3</sup>Für jede studierende Person, die den schriftlichen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung.



(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über schriftliche Prüfungsleistungen entsprechend.

### **§ 13 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung findet statt im Modul 6.1 und wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat insgesamt ca. 45 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben. <sup>2</sup>Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung. <sup>3</sup>Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung können beim mündlichen Teil der staatlichen Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern auf deren Antrag gestatten, wenn die betroffene studierende Person dem zustimmt und ein berechtigtes Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer besteht.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend.

### **§ 14 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung**

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung findet statt im Modul 7.1. Die Durchführung richtet sich nach den §§ 28 ff. HebStPrV.

(2) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über praktische Prüfungsleistungen entsprechend.

### **§ 15 Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung**

Die Prüfungsnoten der bestandenen staatlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der staatlichen Prüfung werden in einer Schlusssitzung des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung festgelegt.

## **E. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 16 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 1.2 (Naturwissenschaftliche Grundlagen)
- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 1.3 (Grundlagen der Physiologie und Anatomie).

<sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **§ 17 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **F. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

### **§ 18 Bildung der Bachelorgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Das Abschlussmodul sowie diejenigen Module, deren Prüfungen die staatliche Prüfung bilden, werden dabei doppelt gewichtet. Abweichend von § 21 Abs. 3 S. 2 des Allgemeinen Teils wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2020/21. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 51 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

Tübingen, den 06.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor